

Gartenordnung des Kleingartenvereins

„Stadtrand Nord e.V.“

Präambel

Ausgehend vom Bundeskleingartengesetz und auf der Grundlage der Rahmenkleingartenordnung des Landes Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, wurde die Kleingartenordnung für die Kleingartenanlage (KGA) „ Stadtrand Nord e.V. „ Hoyerswerda erstellt.

Haftbarkeitsregelung

Für Unfälle und Schäden an Personen sowie mobilem Eigentum auf dem Zufahrtsweg, dem Parkplatz und den Wegen der KGA kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Hier gelten allgemein das Straßenverkehrsrecht sowie die Kleingartenordnung und die in der Präambel genannten Gesetze des Landes Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland.

A. Kleingartenanlage (KGA)

Die KGA ist die Anlage, die sich im abgegrenzten Bereich (Außenzaun) befindet.

A.1. Der Parkplatz befindet sich in der KGA und ist als dieser ausgewiesen. Das Parken außerhalb der KGA geschieht nur unter eigener Verantwortung und obliegt nicht dem hoheitlichen Recht des Vereins. Parken innerhalb der KGA, außer auf dem Parkplatz, ist nicht gestattet.

Auf der Parkplatzseite mit den angrenzenden Gärten, ist das Parken nur vorwärts erlaubt. (Abgasbelästigung!)

A.2. Das Befahren der Wege in der KGA mit Kraftfahrzeugen ist im Punkt B2 geregelt.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist untersagt.

Das Fahrradfahren ist nur in angemessener Geschwindigkeit mit entsprechender Rücksichtnahme auf andere Personen gestattet.

Zulässige Höchstgeschwindigkeiten :

Zufahrtsweg	20 km / h
KGA	10 km / h

A.3. Nutzung des Kleingartens

Der Garten ist mindestens zu 1/3 der Fläche zum Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen.

Waldbäume

sind nicht gestattet. Koniferen dürfen die Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

B. Öffnungszeiten der KGA

Die KGA ist für Mitglieder der Anlage durchgehend geöffnet.

Für den öffentlichen Zugang laut Rahmenkleingartenordnung des Landes Sachsen, § 1 Abs.1.1, für Besucher und Erholungsuchende wird allgemein eine Öffnungszeit festgelegt. Außerhalb der Öffnungszeit ist die KGA durch die Mitglieder der Sparte verschlossen zu halten.

B.1. Öffnungszeiten für Besucher und Erholungsuchende

01. Mai bis 30. September von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

B.2. Öffnungszeiten zum Befahren der Anlage mit PKW und LKW bis 7,5 t

01. März bis 30. April durchgehend

01. Mai bis 30. September- **Saison** -(nur **Freitag** in der Zeit von **08.00** Uhr bis 20.00 Uhr)

-(und **Samstag** in der Zeit von **08.00** Uhr bis 13.00 Uhr)

01. Oktober bis 30. November durchgehend

Sollte während der Saison auf den Einfahrtstag ein Feiertag fallen, so wird am Mittwoch zum Befahren zur gleichen Zeit geöffnet.

Die Tore sind in der Saison grundsätzlich durch den jeweiligen Nutzer ab 18.00 Uhr zu verschließen.

Die Türen sind bei einsetzender Dunkelheit zu verschließen. Im April und Oktober ist der Verschluss beim Verlassen der KGA durchzuführen.

Durch den Vorstand oder ein beauftragtes Vereinsmitglied wird die Schranke geschlossen. Während der Wintermonate bleibt die Schranke aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Das Einfahren zu anderen Zeiten ist nur in NOTFÄLLEN erlaubt.

C. Ruhezeiten

In den Ruhezeiten darf kein Lärm wie etwa Sägen, Schreddern, Hämmern, Bohren, Rasen mähen oder andere störende Tätigkeiten erzeugt werden.

Die folgenden Zeiten beziehen sich auf den unter B.2.-**Saison**- bezeichneten Zeitraum.

Montag bis Freitag	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Samstag	vor 08.00 Uhr und ab 13.00 Uhr
Sonn.- und Feiertage	durchgehend

Bei Feierlichkeiten, besonders in den späten Abendstunden ist eine Lärmbelästigung jeglicher Art weitestgehend zu vermeiden, lt. OWiG § 117. Vorherige Absprachen mit den unmittelbaren Nachbarn werden empfohlen.

D. Tierhaltung / Tier lärm

Die Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Hunden und Katzen ist nur gestattet, wenn ausgeschlossen werden kann, dass diese sich frei in der KGA bewegen können. Sie müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden. Im Allgemeinen haftet der Tierhalter für alle Schäden, welche von seinem Tier angerichtet werden (§ 833 BGB). Beeinträchtigungen durch Tier lärm sind zu unterlassen (§ 1004 BGB). Die vorsätzliche Tötung und Verletzung von Haustieren wird unverzüglich dem Tierschutzbund gemeldet. Wild streunende Katzen dürfen nicht gefüttert werden lt. Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda.

E. Einfriedungen

Einfriedungen der KGA und der Kleingärten sind Eigentum des Vereins bzw. des jeweiligen Unterpächters.

Diese sind ständig in einem funktionierenden, dem Zweck entsprechenden Zustand zu halten.

Die Pflege und Wartung der Einfriedungen der KGA übernehmen die Mitglieder.

Es ist nicht zulässig zusätzliche Zufahrten oder Zugänge anzulegen.

E.1. Einfriedungen der Gärten werden vom jeweiligen Unterpächter gewartet und gepflegt. Die Errichtung hat grundsätzlich auf dem eigenen Pachtland zu erfolgen.

Einfriedungen können bestehen aus: Metall, Holz und Hecken; Steine, Beton oder Ähnliches sind nur als Sockel mit einer max. Höhe von 20 cm gestattet.

E.2. Hecken entlang der Wege dürfen eine Höhe von **1,50 m** nicht überschreiten.

Hecken zwischen den Gärten sind so zu wählen, dass der unmittelbare Nachbar in keiner Weise gestört, belästigt oder behindert wird.

Die Höhe der Einfriedung sollte mit dem unmittelbaren Nachbarn abgesprochen und ggf. schriftlich vereinbart werden.

F. Baugeschehen

Das Baugeschehen in der KGA ist abgeschlossen.

Änderungen oder Erweiterungen der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen richten sich nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes und der Bauordnung. Es erfordert **die Zustimmung des Vereinsvorstandes** sowie die **Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde**.

Bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann, ist ein schriftlicher Antrag mit Skizze, Lageplan mit Bemaßung, Grenzabständen beim Vereinsvorstand zwecks Prüfung zu stellen. Erforderliche Genehmigungen hat der Antragsteller einzuholen.

G. Elektrische und wasserversorgende Anlagen der KGA

Elektrische und wasserversorgende Anlagen sind Eigentum der KGA. Veränderungen und damit evtl. verbundene Beschädigungen sind zu unterlassen. Die Wartung und Pflege dieser Anlagen obliegt den Mitgliedern und autorisiertem Personal. Schäden sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Die elektrische Zuleitung vom Verteilerkasten bis zum Bungalow ist mit einer 16 A Sicherung abgesichert.

Die Stromreise nach dem Elektroenergiezähler sind mit max. 10 A zu versehen. (Beschluss Mitgliederversammlung vom 3.11.1997)

Die Brauchwasseranlage ist eingefriedet und in diesem Zustand zu erhalten. Das Betreten der Anlage ist nur dem Vorstand und ermächtigten Personen gestattet. Im Brandfalle darf diese Anlage als Löschteich genutzt werden. Die gesamte Brauchwasseranlage ist Eigentum der Kleingartenanlage.

H. Elektrische und wasserversorgende Anlagen des Pächters

Elektrische Anlagen (Leitungen und Messeinrichtung) ab der Klemmstelle nach der Sicherung in der Unterverteilung sind Eigentum des Pächters. Erforderliche Überprüfungen dieser Anlagen sind vom Eigentümer vorzunehmen.

Die zur Versorgung mit Trinkwasser / Brauchwasser erforderlichen Zuleitungen ab dem Wasserschacht sind bei Havarien durch die jeweiligen Nutzer/Pächter auf notwendige Reparaturen vorzubereiten.

Alle Messeinrichtungen sind mit Plomben zu versehen und müssen geeicht sein. Ab Eichdatum gelten folgenden Laufzeiten:

Kaltwasserzähler: 6 Jahre

Elektroenergiezähler (mechanisch): 16 Jahre

Elektroenergiezähler (elektronisch): 8 Jahre

(Sobald der mit einem Messgerät bzw. Zähler ermittelte Verbrauch von Elektrizität oder Wasser Grundlage für eine verbrauchsabhängige Abrechnung ist oder in sonstiger Weise Einfluss auf die Höhe des vom Gartenbesitzer zu entrichtenden Entgelts hat, besteht Eichpflicht.

Karsten Riedel, Leiter des Eichamtes Leipzig , Weiterführende Informationen: www.eichamt.sachsen.de

Rechtsgrundlagen, Eichämter, staatlich anerkannte Prüfstellen)

I. Dünger, Kompost und Fäkalien

I.1. Der Umgang mit chemischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln hat entsprechend den Anwendungsvorschriften des jeweiligen Produktes zu erfolgen.

Nach Möglichkeit sollte auf organische Produkte zurückgegriffen werden.

Das Anfahren von Mist hat nur im April oder Oktober zu erfolgen.

I.2. Im Garten anfallende gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden zurückgegeben werden.

Nicht auf den Kompost gehören gekochte Speisereste.

I.3. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. zu kompostieren.

Die Entsorgung hat außerhalb der Saison zu erfolgen, also in den Zeiten wie unter B.2. beschrieben.

J. Betreten fremder und benachbarter Gärten in der KGA

Das Betreten fremder Gärten ist **grundsätzlich nur mit Einverständnis des Unterpächters** gestattet. Ein Verweigerungsrecht des Unterpächters bei Gartenbegehungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten und bei Ablesung von Zählerständen oder Kontrollen der Messeinrichtungen der Medien Wasser und Elektroenergie besteht nicht (Beschluss Mitgliederversammlung vom 3.11.1997).

K. Konflikte

Bei Konflikten, sollten zuerst die Konfliktparteien selbst versuchen, im Gespräch eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, können sich die Konfliktparteien gemeinsam vertrauensvoll an den Vorstand wenden. Konflikte mit außenstehenden Personen, die nicht zu den Mitgliedern der KGA gehören, werden nicht vom Vorstand behandelt.

L. Haftung

Für Schäden an Personen und Sachen haftet die KG nicht. Hier hat sich jeder Unterpächter selbständig abzusichern.

M. Sonstige Festlegungen

Die Sauberhaltung der Wege ist Anliegerpflicht.

Die Beseitigung nicht kompostierbarer Gartenabfälle erfolgt in Eigenverantwortung des jeweiligen Unterpächters entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlage sind pro Garten 8 Arbeitsstunden jährlich zu leisten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in Höhe des geltenden Beschlusses in Rechnung gestellt.

Dem zuständigen Wegeverantwortlichen sind die geleisteten Arbeitsstunden nachzuweisen. Es besteht ebenfalls die Informationspflicht an den Wegeverantwortlichen über die Strom- und Wasserverbräuche per Stichtag, d.h. der 30. September des jeweiligen Jahres.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Kleingartenordnung ungültig sein oder werden, so bleibt die KGO im Übrigen gleichwohl gültig.

In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung zu streichen oder durch eine Gültige zu ersetzen.

Inkrafttreten

Diese aktualisierte Kleingartenordnung wird im Sinne der Gleichbehandlung getroffen und tritt am **14.07.2025** in Kraft. (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2025)